

chenhistoriker zum Kopfschütteln veranlassen, wird doch ein durch eine Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften geregelter Bereich der „Seelsorge“ aufgedeckt, für den er keine biblisch-neutestamentliche Basis finden kann. Allerdings ist es ja nicht die Aufgabe des Historikers, historische Gegebenheiten nach irgendwelchen Grundsätzen zu verurteilen, sondern sich um das Verständnis vergangener Epochen und der in ihr handelnden Menschen zu bemühen. So wird ihm auch das im vorliegenden Buch dargestellte Buß- und Dispensverfahren an der päpstlichen Pönitentiarie zur Zeit des berühmten Humanistenpapstes Pius II. zu einem Zeugnis spätmittelalterlicher Frömmigkeit und geistlicher Herrschaft über bedrängte Gewissen oder (weniger theologisch ausgedrückt) zu einer Erkenntnisquelle über die sozialen Zwänge der damaligen Zeit, umso aussagekräftiger als das Ansuchen um römische Dispens jeweils freiwillig und im eigenen Interesse erfolgte und jedenfalls von Rom aus kein Zwang ausgeübt wurde.

Das Buch ist in elf Kapitel eingeteilt, die jeweils von einem der im Titel genannten Autoren geschrieben wurde. Zunächst informiert als Leiter des seit 1991 im Gang befindlichen Forschungsunternehmens der Züricher Mittelalter-Professor Ludwig Schmutge über die erst seit wenigen Jahren der Forschung zugängliche Quelle, über die 6 Bände Supplikenregister aus der Zeit Pius II. mit ihren über 15.000 Einträgen sowie über die Pönitentiarie und ihr Verfahren vom Einbringen der Supplik bis zur Taxzahlung. Die weiteren Kapitel behandeln die einzelnen Dispensfälle. Am häufigsten ging es um Ehe und Ehehindernisse aufgrund der kirchlichen Ehegesetzgebung und dazu müssen auch Zölibatsvergehen und Konkubinats gerechnet werden. Unter dem von der Kanzlei gebrauchten Verlegenheits-Titel „De diversis formis“ werden verschiedene Delikte und Dispensansuchen besprochen, von Tötung und Gewaltverbrechen bis zur Eidlösung und Suspendierung kirchlicher Vorschriften. In einer eigenen Rubrik wurden deklaratorische Fälle registriert, die sich wegen ihrer ausführlichen Narratio für historische Untersuchungen besonders gut eignen. Weiters geht es um die Dispens von Weihhindernissen insbesondere wegen eines Geburtsmakels, endlich um diverse Beichtlizenzen.

Die Basis der Untersuchung ist das „Repertorium Poenitentiarie Germanicum“, auf das in den Fußnoten auch meist verwiesen wird. Aus der Masse der in Rom zur Zeit Pius' II. eingereichten Suppliken

interessieren also nur die 3.540 im Repertorium erfaßten deutschen Betreffende. Das Pönitentiarie-Register ergänzt in erwünschter Weise oftmals die aus dem „Repertorium Germanicum“ zu gewinnenden Ergebnisse. Die Auswertung beider versucht nicht im Allgemeinen und in der Statistik stehen zu bleiben, sondern auf persönliche Schicksale aufmerksam zu machen und die Bedeutung der Repertorien gerade für regional- und lokalhistorische Forschungen zu erweisen. Wichtiger ist aber vielleicht der in den päpstlichen Behördenapparat gebotene Einblick.

Für Ihre Weiterarbeit kann den Autoren nur bester Erfolg gewünscht werden, nach dem schuldigen Dank natürlich für das bereits Geleistete.

Tübingen

Harald Zimmermann

*Rosi Fuhrmann: Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation, (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 40), Stuttgart – Jena – New York (Gustav Fischer Verlag) 1995, XI u. 506 S., 1 Karte, geb., ISBN 3-437-50366-9.*

Die bei Peter Blickle in Bern angefertigte Dissertation behandelt Meßstiftungen an ländlichen Kirchen, die das Kirchenvolk selbst betrieb, um eine bessere seelsorgerische Versorgung für sich zu erlangen. Da diese zwar selbständig fundierten Pfründen dem Bannrecht von Pfarrkirche und Pfarrpfründe unterworfen blieben, werden sie als „Minderstiftungen“ bezeichnet. Sie wurden bisher noch nicht systematisch untersucht und fanden auch bei Abhandlungen über das Stiftungswesen kaum Beachtung, so daß die vorliegende Arbeit für die Kenntnis der Situation der spätmittelalterlichen ländlichen Bevölkerung von großem Interesse ist. Sie entstand im Rahmen des Projektes „Bäuerliche Reformation im oberdeutschen-schweizerischen Raum“ und möchte deshalb insbesondere die Vorgeschichte von Reformation und Bauernaufstand klären helfen, beläßt es allerdings hier bei Andeutungen. Die Untersuchung umfaßt die Zeit zwischen 1400 und 1525 und arbeitet mit Quellen aus dem Südwesten des deutschen Reiches, wobei allerdings nicht ganz klar wird, warum dieser Raum zum Teil mit Bistümern (aber vom Bistum Konstanz wiederum nur der nördlichere Teil), zum Teil mit einem weltlichen Herrschaftsgebiet (Württemberg) umschrieben wird.

Das spielt aber insofern keine wesentliche Rolle als es um das Herausarbeiten verschiedener Kategorien und ihrer Merkmale geht, nicht um Quantifizierung. Die Lage der einzelnen Orte geht aus der Karte auf S. 490 hervor.

In einer eigenwilligen Einleitung reflektiert die Verfasserin über die Funktion und Funktionalisierung des Numinosen anhand der politischen Brisanz einer jüngst im Kampf gegen eine Restmülldeponie ohne obrigkeitliche Genehmigung gebauten und geweihten Kapelle. Unmittelbare politische Relevanz sieht sie auch bei den behandelten spätmittelalterlichen Minderstiftungen gegeben. Das Buch umfaßt zwei große Abschnitte, deren erster als notwendiger Hintergrund „die geschichtlichen [zutreffender: rechtlichen? Anm. d. Rez.] Grundlagen der kirchlichen Stiftung des Spätmittelalters“ darlegt: die Rechte der Christen und der christlichen Gemeinde, des Bischofs, des Heiligen, sodann Pfarrbann, Sendgerichtsbarkeit, Eigenkirchenrecht, Rechtssituation verschiedener Arten von Stiftungen, *ius patronatus* – dessen Bedeutung auch für die Minderstiftungen nach Ansicht der Verf. bisher nicht gesehen wurde –, Inkorporationsrecht und die Rolle der Kirchenpfleger bei der Stiftung. Diesen für den Leser sehr wichtigen Ausführungen fehlt es aber bisweilen an Klarheit – auch wenn man zugibt, daß mittelalterliches Kirchenrecht sicher keine einfache Materie darstellt; so wird unter der Überschrift „Das *beneficium distinctum*“ vor allem erklärt, was kein *beneficium* ist und wie man die Errichtung eines solchen verhindern kann, während im folgenden Abschnitt „Das *beneficium ecclesiasticum*“ dann die Möglichkeit der „Errichtung von *beneficia distincta* oder sogar *beneficia ecclesiastica*“ besprochen wird und erst allmählich klar wird, daß der Unterschied zwischen beiden in der Beteiligung des *beneficium ecclesiasticum* an der öffentlichen Seelsorge liegt (88–93). Das Verstehen wird außerdem durch oft sehr unübersichtlichen Satzbau und manche grammatikalischen Beziehungsfehler erschwert.

Der zweite Hauptteil ist der Analyse des Quellenmaterials gewidmet, das systematisch auf folgende Fragen hin ausgewertet wird: Beweggründe und Zielsetzungen der Stifter, Dotationen sowie die verschiedenen Rechte und Pflichten der an einer Stiftung Beteiligten. Dabei werden drei Gruppen von Minderstiftungen unterschieden: Stiftungen in der Pfarrkirche oder einer Kapelle des Pfarrdorfes, Stiftungen in Kapellen außerhalb des Pfarr-

dorfes und Stiftungen, mit denen solche außerhalb gelegenen Kapellen Anteil an den pfarrlichen Rechten erhielten. Die Ausführungen werden von einer Reihe von Tabellen begleitet, die – nach diesen drei Gruppen gegliedert – immer wieder den Überblick und den Vergleich ermöglichen. Die Quellen belegen nach Fuhrmann, daß dem ländlichen Kirchenvolk die kirchliche Lehre und das kirchliche Recht im wesentlichen vertraut waren. Die Frage ist aber, inwiefern das ländliche Kirchenvolk an den kirchenrechtlichen Formulierungen tatsächlich beteiligt war.

Eine mehr aus theoretischen Überlegungen als aus den Quellen entwickelte Hauptthese des Buches ist, daß ländliche Gemeinden das Mittel kirchlicher Stiftungen (neben den als echt anzuerkennenden religiösen Motiven) auch nutzten, um sich als Kirchengemeinde, als rechtsfähige Kommunität oder Korporation zu konstituieren oder zu konsolidieren, die alle christlichen Einwohner des Dorfes und des dazugehörigen Landes umfasste. Auf längere Sicht habe dies auch eine wesentliche Grundlage für das kommunale Selbstverständnis werden können. Politisch relevant sei dabei vor allem das Erwerben von Anteilen am Patronatsrecht, das nicht monolithisch gesehen werden dürfe. Patronatsrechte konnten zum einen aufgrund von *fundatio*, *constructio* und/oder *ditatio* erworben werden, zum anderen konnten die daraus entstehenden Rechte des *honor* (inclusive Präsentationsrecht), des *onus* (Sorge um Erhaltung und Verwaltung) und der *utilitas* (Nutzen z.B. in Form von Alimentation in Notfällen) bei unterschiedlichen (auch juristischen) Personen liegen. Während das Präsentationsrecht aufgrund des Vorrangs der Herrschaft über den Grund (*fundus*) meist bei den Mächtigen lag, konnte das Kirchenvolk durchaus Anteil an *onus* und *utilitas* haben. Dies konnte zum einen geschehen durch den Nachweis des Seelsorgebedarfs des Volkes, der die Errichtung von Benefizien mit Anteil an öffentlicher Seelsorge legitimierte; zum anderen durch Mitstiftung, indem für die Ausstattung Almosen und Altar- bzw. Kirchengut oder Heiligengut verwendet wurden, die auf die Teilhaberschaft der ganzen Einwohnerschaft verwiesen. Das Kirchenvolk bewies damit, so hebt die Verfasserin hervor, durchaus eigene Gestaltungskraft.

Ein englisches *Summary* sowie ein Ortsregister und ein Sachregister mit vielen Querverweisen beschließen den Band.

München

Gertrud Thoma